

True Sale International GmbH – Mainzer Landstraße 51 – 60329 Frankfurt a.M.

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HARTMUT BECHTOLD
GESCHÄFTFÜHRUNG

TELEFON: 069 – 2992 1710
TELEFAX: 069 – 2992 1717
HARTMUT.BECHTOLD@TSI-GMBH.DE

DATUM: 19. APRIL 2007

Deutscher Verbriefungsmarkt und Unternehmenssteuerreform - Stellungnahme der TSI zur Unternehmenssteuerreform

Sehr geehrter Herr Oswald,

die TSI ist eine Gesellschaft von dreizehn großen deutschen Banken zur Förderung des deutschen Verbriefungsmarktes.

Die Verbriefung von Krediten und Kreditrisiken hat in den letzten Jahren wesentlich zur Finanzierung des deutschen Mittelstandes beigetragen.

Deutsche Unternehmen, vor allem mittelständische Unternehmen, sind in ihrer Finanzierung vor allem von Bankkrediten abhängig. Dabei haben sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für Banken hinsichtlich der Refinanzierung und Eigenkapitalanforderungen verändert, davon ist auch ihr Kreditgeschäft betroffen. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Verbriefung von Krediten und Kreditrisiken immer bedeutsamer für die Bereitschaft der Banken wird, Neukredite an den Mittelstand zu vergeben. So wurden bislang über 100 Mrd. Euro Kredite und Kreditrisiken in Deutschland verbrieft, in hohem Maße auch über die KfW-Plattformen Promise und Provide, dem europaweit zwischenzeitlich größten Verbriefungsprogramm.

Damit ist der Verbriefungsmarkt in Deutschland zu einem Instrument geworden, das es den Banken erlaubt, weiterhin als Finanzierer dem deutschen Mittelstand zur Verfügung zu stehen. In diesem Zusammenhang ist es auch gelungen, Verbriefungszweckgesellschaften verstärkt in Deutschland anzusiedeln. Dies stärkt den Finanzplatz Deutschland und führt zu der Ansiedlung entsprechend qualitativ hochwertiger Dienstleistungen.

Der Gesetzgeber und die beteiligten Bundesministerien haben seit 2003 der Bedeutung des Verbriefungsmarktes für die deutsche Wirtschaft durch mehrere gesetzliche Anpassungen im Steuer- und Insolvenzrecht Rechnung getragen.

So wurde im Juli 2003 mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz und den dortigen Änderungen des Gewerbesteuergesetzes und der GewStDV die (gewerbe)steuerlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Verbriefungszweckgesellschaften nach Deutschland geholt werden konnten.

Im Juli 2005 wurden mit den KWG-Ergänzungen zur Schaffung von Refinanzierungsregistern bei Banken zudem die Voraussetzungen geschaffen, grundschuldbesicherte Darlehen einfach und insolvenzfest in Deutschland zu verbiefen.

Positiv wurde von der deutschen Wirtschaft und dem Verbriefungsmarkt auch aufgenommen, dass in den Koalitionsvereinbarungen an verschiedenen Stellen, meist in Zusammenhang mit der Mittelstandsfinanzierung, vom weiteren Ausbau des Verbriefungsmarktes die Rede ist. Diese Aussagen sind durchgängig so interpretiert worden, dass in Zukunft nicht nur Bankaktiva, sondern z.B. auch die Bereitstellung von Mezzanine-Kapital für den deutschen Mittelstand über deutsche Verbriefungszweckgesellschaften möglich sein soll. Dieser Weg muss weiter beschritten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Unternehmenssteuerreform tangiert nun mit seinen Regeln in § 4 h (1) den deutschen Verbriefungsmarkt. Die bestehenden Escapeklauseln in § 4 h (2) reichen für den Verbriefungsmarkt nicht aus. So besteht die latente Gefahr, dass deutsche Verbriefungszweckgesellschaften auf der Basis einer IFRS-Bilanzierung als Konzerngesellschaft (insbesondere des Originators) bewertet werden und damit dem limitierten Zinsabzug unterliegen.

Damit jedoch würde der Gesetzgeber zunichte machen, was er mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz von 2003 sowie den KWG-Änderungen von 2005 erst implementierte. Die verbiefungsfreundlichen Passagen in der Koalitionsvereinbarung würden obsolet.

Der Markt erkennt an, dass der Gesetzgeber diese Absicht nicht verfolgt und in der Begründung klar herausstellt:

„Gemeinschaftlich geführte Unternehmen nach § 310 HGB oder vergleichbare Unternehmen, die nach anderen zur Anwendung kommenden Rechnungslegungsstandards (z. B. IAS 31) nur anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen werden, gehören für Zwecke der Zinsschranke nicht zu einem Konzern, wenn sie nicht von einem einzelnen Rechtsträger beherrscht werden (z.B. PPP-Projektgesellschaften, die nicht zu einem einzelnen Konzern gehören). Entsprechendes gilt auch für **Verbriefungszweckgesellschaften** im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Gestaltungen, deren Unternehmensgegenstand in dem rechtlichen Erwerb von Forderungen aller Art

und/oder der Übernahme von Risiken aus Forderung und Versicherungen liegt, wenn eine Einbeziehung in den Konzernabschluss allein aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Nutzen- und Risikoverteilung erfolgt ist. Gelten gemeinschaftlich geführte Unternehmen und Verbriefungszweckgesellschaften für Zwecke der Zinsschranke als nicht konzernangehörig, ist deren Vermögen zur Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns aus dem Konzernabschluss herauszurechnen. „ (s. Seite 83 des Gesetzentwurfes)

Bedauerlich ist jedoch, dass dies in dem Gesetz selbst nicht explizit aufgeführt wird. Kapitalmarkttransaktionen, die über mehrere Jahren laufen, brauchen einen sicheren rechtlichen Rahmen. Er ist die Basis für ein Rating durch die Ratingagenturen. Wenn gleich Verbriefungstransaktionen auf Basis der Begründung möglicherweise im Einzelfall über verbindliche Auskünfte Rechtssicherheit erlangen können, sollte man unabhängig davon dem Markt nachhaltige Sicherheit vermitteln.

In diese Richtung weisen auch die ersten Einschätzungen der Kanzleien und Ratingagenturen. Hier wird betont, dass die für Verbriefungstransaktionen notwendigen Legal-Opinion auf Gesetzestexten aufbauen.

Als TSI schlagen wir daher vor, analog der Gesetzesbegründung, in das Unternehmenssteuerreformgesetz **in § 4h Abs. 3 zwischen Satz 5 und 6 EStG-E einen weiteren Satz einzufügen:**

"Ein Betrieb, auf den § 35c Abs. 1 Ziffer 2e) GewStG i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 GewStDV in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist, gehört nicht zu einem Konzern, wenn er nicht aufgrund des Mehrheitsbesitzes eines anderen Konzernunternehmens sondern allein aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise oder infolge der Berücksichtigung der Nutzen- und Risikoordnung konsolidiert wird."

Der zugrunde liegende Gedanke ist klar. Es geht um den Ausschluss der Konsolidierung nach SIC 12. Die auf S. 83 des Kabinettsentwurfs zur Unternehmenssteuerreform gegebene Begründung kann für diesen Vorschlag unverändert verwendet werden.

Es würde damit auch keine Ausnahme von der Zinsschranke geschaffen, sondern wie in der Gesetzesbegründung bereits enthalten, nur klargestellt, dass die 2003 für den deutschen Verbriefungsmarkt gesetzlich geregelte Sicherheit nicht wieder im Rahmen der Zinsschranke verloren geht.

Mit den besten Grüßen



Dr. Hartmut Bechtold